

Berater Magazin

Verbandssanktionengesetz

TAX

EINE *Telefonica* MARKE

O₂ Business



FLEXIBEL IST DAS NEUE NORMAL.

Unbegrenzt surfen und telefonieren, alles Weitere nach Bedarf: Mit den O₂ Business Unlimited Tarifen zahlen Sie nur, was Sie wirklich brauchen.



o2business.de



*Connect Mobilfunk-Netztest 2020: Gut; insgesamt vergeben: einmal Sehr gut, zweimal Gut.



Weltretten durch Verbandssanktionierung?

Der Bruch von Regeln wird seit Jahrtausenden sanktioniert. Verstößt jemand gegen zivilrechtliche Normen, so muss er damit rechnen, auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Werden strafrechtliche Normen gebrochen, wird der Täter bestraft. Damit verbindet die Gesellschaft die Hoffnung, dass der Täter sich in Zukunft rechtmäßig verhält (Spezialprävention) und zugleich die Allgemeinheit vor Straftaten geschützt wird (Generalprävention), weil die Bestrafung anderer das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung stärkt und zugleich andere von der Begehung einer Tat abschrecken soll. Strafe setzt aber stets Schuld, also die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, voraus. Schuldfähig in diesem Sinne können nur Menschen, also natürliche Personen, wie Juristen sagen, sein.

Schon seit längerem gibt es Strömungen in Politik und Gesellschaft, auch „Unternehmen“ zu bestrafen. So schlug bereits im Jahr 2013 der seinerzeitige nordrhein-westfälische Justizminister Thomas Kutschat die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden vor. Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 12. März 2018 definiert den Willen der Koalition, ein Sanktionsrecht für Unternehmen einzuführen.

Nun liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (BT-Drs. 19/23568 vom 21. 10. 2020) vor, der das Ziel verfolgt, die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen, sie dem Legalitätsprinzip zu unterwerfen und durch ein verbessertes Instrumentarium eine angemessene Ahndung von Verbandstaten zu ermöglichen.

Zukünftig soll die Verhängung von Verbandssanktionen (§§ 8 ff. VerSanG) möglich sein. Ungeachtet der Frage, ob es wirklich eines

Verbandssanktionenrechts bedarf oder ob es nicht völlig ausreicht, die handelnden Personen zu bestrafen, finden sich interessante und unserer Rechtsordnung bislang unbekannt Aspekte. So soll gemäß § 17 VerSanG eine Milderung der Verbandssanktionen durch das Gericht erfolgen, wenn verbandsinterne Untersuchungen stattgefunden und diese dazu beigetragen haben, dass die Verbandstat und die Verbandsverantwortlichkeit aufgeklärt werden konnten. Zudem soll gemäß § 37 VerSanG von einer Verfolgung abgesehen werden, wenn den Verband durch die Verbandstat Folgen getroffen haben, die so schwer sind, dass die Verhängung einer Sanktion offensichtlich verfehlt wäre. Weiterhin soll bei erwarteter Sanktionierung im Ausland aus sonstigen Gründen gemäß § 38 VerSanG ebenso wie bei Insolvenz des Verbandes (§ 39 VerSanG) von einer Strafverfolgung abgesehen werden. Zeigt ein Verband gegenüber der Verfolgungsbehörde an, eine verbandsinterne Untersuchung durchzuführen, kann die Verfolgungsbehörde gemäß § 41 VerSanG bis zum Abschluss der verbandsinternen Untersuchung von der Verfolgung des Verbandes absehen. Dies alles sind Elemente, die unserer Rechtsordnung bislang fremd sind. Insbesondere die Wechselwirkung zwischen eigenen Untersuchungen durch das Unternehmen, dessen Mitarbeiter sich pflichtwidrig verhalten haben, und dem Absehen von staatlichen Ermittlungen aufgrund dieser Untersuchungen weist ein erhebliches Spannungspotenzial auf.

In dieser Ausgabe des Berater-Magazins gehen wir verschiedenen Praxisfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Entwurf des Verbandssanktionengesetzes stellen, nach.

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
Chefredakteur Betriebs-Berater

IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Fon: 069/7595-2711
Fax: 069/7595-2710
www.dfv.de
www.ruw-online.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher),
Sönke Reimers (Sprecher), Markus Gotta,
Peter Kley
AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch,
Peter Ruß, Angela Wisken
**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN
RECHT UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke
REGISTERGERICHT: Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRB 8501
GESAMTLEITUNG: Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de
Fon: 069/7595-2711
REDAKTION: dfv Corporate Media

ANZEIGEN: Eva Triantafillidou
E-Mail: eva.triantafillidou@dfv.de
Fon: 069/7595-2713
GESTALTUNG: dfv Corporate Media
Rainer Stenzel
DRUCK: Medienhaus Plump GmbH
Rolandsecker Weg 33
53619 Rheinbreitbach

Jede Verwertung außerhalb der engen
Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und
strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikrover-
filmungen und die Einspeicherung und Ver-
arbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte
Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinver-
öffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte,
einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in
eine Datenbank.
© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH,
Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095

Was bedeutet das neue Gesetz für die Unternehmen?

Das Verbandssanktionengesetz ist noch nicht verabschiedet, hat aber schon jetzt Auswirkungen auf Unternehmen. Das Wichtigste: die meisten KMU werden ihre Compliance-Strukturen auf das Unternehmenssanktionsrecht einstellen müssen. Dann wird das neue Risiko beherrschbar.



Der Regierungsentwurf des Verbandssanktionengesetzes liegt vor, der Bundesrat hat – ablehnend – Stellung genommen. Die Bundesregierung hat eine Gegenäußerung abgegeben, hält im Wesentlichen an ihrem Entwurf fest und das Gesetz harrt seiner Beschließung. Viele Fragen an den Gesetzgeber bleiben offen. Einiges ist bereits jetzt erschreckend deutlich: Unternehmen sollen in Zukunft sanktioniert werden, wenn eine Straftat begangen wird, durch die Unternehmenspflichten verletzt wurden oder durch die ein Verband bereichert werden sollte (erfolgreiche Bereicherung ist nicht nötig!). Bei Tatbegehung durch Nicht-Leitungspersonen muss hinzukommen, dass objektiv erforderliche Aufsichtsmaßnahmen die Straftat zumindest erschwert hätten. Dies ist sehr voraussetzungsarm und Verbandstäter wird man also relativ leicht. Hauptanwendungsfall werden Vermögens-, Steuer- und Korruptionsstraftaten sowie Taten aus dem Bereich des Kapitalmarkt-

strafrechts sein, wobei der Straftatenkatalog nicht auf diese beschränkt ist.

Politisch gewollt ist eine Sanktionierung von Unternehmen – zusätzlich zu den Tätern. Die daraus folgenden Probleme sind Legion. Im Kern geht es für Unternehmen um Folgendes:

I. UNVERHÄLTNISSMÄSSIGER AUFWAND DURCH FEHLENDE COMPLIANCE-KOMPETENZ IN DER JUSTIZ

Zukünftige Ermittlungsverfahren werden mit einem immensen Mehraufwand belastet. Nicht erst der Rechtsausschuss des Bundesrats hat erkannt, dass die vorgeschlagene Neuregelung insofern deutlich über einen etwaigen Korrekturbedarf des geltenden Rechts hinausgeht. Zukünftig werden im Sanktionsverfahren Ermittlungen zu der Frage erforderlich, ob die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbesondere



© DedMityay / Adobe Stock

jedes Unternehmen isoliert betrachten. Das ist zwar richtig, schließt aber nicht aus, gerade für KMUs eine Orientierung zu geben. Andernfalls läuft man Gefahr, vorschnell und fälschlicherweise von einer Verbandstat automatisch auf ein fehlerhaftes Compliance-System und damit gleichsam auf eine Verbandstat zu schließen. Diese Gefahr ist umso größer, als Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Bezug auf die Compliance-Pflichtverletzung im RegE nicht gefordert sind. Es genügt, dass angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten objektiv fehlen und dies objektiv (aus der Rückschau) erkennbar war. Mit der Beurteilung dessen, was „angemessene Vorkehrungen“ sind, werden Unternehmen als Adressat des Gesetzes weitgehend allein gelassen. Hingewiesen sei deshalb auf den Expertenrat Mittelstands-Compliance e. V., der diese Lücke schließen möchte und mithilfe empirischer Forschung bundesweit Daten erhebt, die den Stand mittelständischer Compliance-Systeme und ihre Leistungsfähigkeit erfassen. Aus den Ergebnissen werden vom Expertenrat anschließend adäquate Compliance-Mechanismen abgeleitet.

III. VERGIFTETES ANGEBOT DER STRAFREDUZIERUNG DURCH KOOPERATION

Um die justizeigenen Ressourcen zu schonen, nimmt der Gesetzentwurf ferner eine rechtstaatlich bedenkliche Möglichkeit zur Privatisierung von Ermittlungen auf. Durch eigene interne Untersuchungen unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft soll ein Unternehmen unter anderem den Sanktionsrahmen halbieren können. Die entsprechende Regelung mutet Unternehmen allerdings ein gerüttelt' Maß an Unsicherheit zu. So fordert sie eine „uneingeschränkte“ Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden. Weil dann aber die Zusammenarbeit formal nicht auf staatlichem Zwang beruht, kann ein Unternehmen Verteidigungsrechte kaum noch geltend machen. Es ist auch fraglich, wann eine Staatsanwaltschaft keine genügende Kooperation mehr sieht, wenn das Unternehmen (etwa aus Rechtsgründen) daran gehindert ist, Informationen zu präsentieren.

Die Unternehmen sind gut beraten, die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes dazu zu nutzen, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Neben der Ausrichtung des präventiven Compliance-Systems auch auf Verbandssanktionen gehört dazu eine Notfallstrategie für den Fall des Sanktionsverfahrens.

ein Compliance Management System hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können. Dadurch werden in der Praxis nur schwerlich leistbare betriebswirtschaftliche Beurteilungen des Compliance-Systems durch die Justiz notwendig, für die dort niemand ausgebildet ist.

Zudem dürfte der Aufwand solcher Prüfungen, gegebenenfalls unter Einschaltung externer Sachverständiger, in einigen Bereichen in keinem angemessenen Verhältnis zur denkbaren Sanktion stehen; etwa in weiten Teilen des Nebenstrafrechts.

II. FEHLENDE VORGABEN DES GESETZGEBERS

Die von den Unternehmen erwarteten organisatorischen Vorkehrungen, deren Fehlen in einer Verbandssanktion münden kann, werden vom Gesetzgeber nicht weiter beschrieben. Es gebe eben keine One-Size-Fits-All-Lösung für Compliance-Systeme und man müsse



© PARK

Autor

Dr. Tobias Eggers ist Partner der Dortmunder Boutique für Unternehmensstrafrecht PARK Wirtschaftsstrafrecht und verantwortet dort die Dezentate für Wettbewerbsstrafrecht und Cyber Crime und leitet die Praxisgruppe Compliance.

Verbandsgeldsanktion und Einziehung – eine nicht zu unterschätzende Kombination

Das VerSanG wird die Möglichkeiten einer Unternehmenssanktionierung mit der Einziehung des aus der Verbandstat erlangten Vermögens erweitern. Für Unternehmen bedeutet das eine Verschärfung des Sanktionsrahmens.

Bisher ist bei der Festsetzung einer Unternehmensgeldbuße eine getrennte Einziehung rechtswidrig erlangter Vermögenswerte nicht möglich. Die Geldbuße nach § 30 OWiG dient – neben der Ahndung – auch dazu, unrechtmäßig erlangte Vorteile abzuschöpfen. Hierzu darf die Geldbuße das starre Höchstmaß von 10 Millionen Euro bei vorsätzlichen Straftaten (beziehungsweise 5 Millionen Euro bei fahrlässigen Straftaten) übersteigen. Der Abschöpfungsanteil bildet die Untergrenze der Geldbuße und ist um den Ahndungsteil zu erhöhen. Diese Regelung geht dem Gesetzgeber nicht weit genug. Die geplante Verbandsgeldsanktion wird künftig „nur“ die Ahndung des begangenen Unrechts mit höheren Sanktionsrahmen als § 30 OWiG umfassen. Daneben wird die Einziehung nach §§ 73 ff. StGB treten. Ein Überblick über die zwei „Säulen“:

VERBANDSGELDSANKTION NACH VERSANG

Bei einem durchschnittlichen Jahresumsatz von bis zu 100 Millionen Euro sieht das VerSanG ebenso wie das OWiG eine Sanktion von bis zu 10 Millionen Euro vor. Darüber hinaus wird jedoch bei einer vorsätzlichen Verbandstat der Sanktionsrahmen auf bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes (beziehungsweise 5 Prozent bei Fahrlässigkeit) erweitert. Relevant sind die vorangegangenen drei Geschäftsjahre. Gerechnet wird ab dem Zeitpunkt der Verurteilung – nicht der Begehung der Verbandstat. Dies könnte bei Anteilszukäufen nach Begehung der Verbandstat erheblichen Einfluss auf den Sanktionsrahmen haben. Relevant ist der weltweite Umsatz aller natürlichen Personen und Unternehmen, soweit diese mit dem Unternehmen als wirtschaftliche Einheit operieren: Zusammengefasst werden diejenigen Rechtsträger, die mit dem betroffenen





Mit über 150 Top-Titeln der Verlage C.F. Müller, Erich Schmidt, Stollfuß Medien und Dr. Otto Schmidt

juris PartnerModule **Steuerrecht**

Das deutsche Steuerrecht gilt als das komplexeste der Welt. Für eine optimale Mandantenbetreuung benötigen Sie vor allem eines: schnellen Zugang zu erstklassigen Fachinformationen – am besten zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Die juris PartnerModule verknüpfen online die wichtigste steuerrechtliche Fachliteratur der jurisAllianz Partner mit den hochwertigen Inhalten von juris. Zum Vorteilspreis greifen Sie auf etablierte, ständig aktualisierte Top-Titel zu.

Das Premium-Paket bündelt exklusiv knapp 50 Kommentare, über 20 Fachzeitschriften, mehr als 80 Handbücher und Lexika. Dank Cross-Verlinkung aller Dokumente beraten Sie stets rechtssicher.

ab **89,00 €**/Monat

zzgl. MwSt.

Mehr Informationen und Gratistest unter:

www.juris.de/pm-steuerrecht | www.juris.de/pm-steuerrechtpremium

jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

Fortbildungszertifikat nach § 15 FAO

Sichern Sie sich bis zu **5 Fortbildungsstunden** nach § 15 FAO im Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle.

BB

§15 FAO

Selbststudium



**Betriebs
Berater**

Registrieren Sie sich unter www.bb-selbststudium.de



Bei Fragen zum Fortbildungszertifikat wenden Sie sich bitte an:
Sonja Dyrbus | training@dfv.de

**Betriebs
Berater**

Unternehmen in einem Konzernverbund unter einheitlicher Leitung stehen. Erforderlich ist ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne von §§ 17, 18 AktG, nicht die wirtschaftliche Zugriffsmöglichkeit auf die Umsätze der übrigen Unternehmen.

Beispiel: eine konzernangehörige GmbH soll zu einer Sanktion verurteilt werden. Während sie im Durchschnitt 5 Millionen Euro erzielt, erwirtschaftete der Konzernverbund insgesamt 150 Millionen Euro in 2018 und 130 Millionen in 2019. Aufgrund der Corona-Krise kommt es 2020 zu einem Einbruch auf 65 Millionen Euro. Tritt das VerSanG 2021 in Kraft und würde das Unternehmen in diesem Jahr verurteilt, ergibt sich folgende Berechnung: Für die Bemessung wäre der durchschnittliche Konzernumsatz von 115 Millionen Euro maßgeblich. Der maximale Ahndungsrahmen für die GmbH läge – ungeachtet ihres eigenen Jahresumsatzes von 5 Millionen Euro – bei 10 Prozent von 115 Millionen Euro, das heißt bei 11,5 Millionen Euro. Die erlangten Taterträge spielen hierbei keine Rolle.

Der aufgezeigte Rahmen bildet die Ahnungsobergrenze. Er kann sich um die Hälfte mildern, wenn unternehmensinterne Untersuchungen durchgeführt werden und eine umfassende Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Für die konkrete Bemessung wird unter anderem von Bedeutung sein, welche Compliance-Maßnahmen das Unternehmen zur Vermeidung und Aufdeckung der Verbandstat installiert hatte. Auch eröffnet das VerSanG die Möglichkeit der Verwarnung und der Verhängung der Verbandsgeldsanktion bis zu 5 Jahre unter Vorbehalt. Die Gesetzesbegründung hat hierbei sogenannte „Ausreißer“ im Blick. Als weitere Möglichkeit wird das Gericht Weisungen oder Auflagen erteilen können, beispielsweise in Form von Compliance-Maßnahmen, Schadenswiedergutmachung oder Zahlung eines Geldbetrags an die Staatskasse. Wenn Schwere und Ausmaß den bis dato unterlassenen Compliance-Maßnahmen nicht entgegenstehen, wird das Verfahren sogar eingestellt werden können. Hier werden strategische Überlegungen sinnvoll werden: Die Zahlung eines Geldbetrags als Auflage kann, selbst wenn sie höher als eine Verbandsgeldsanktion ausfallen sollte, der vorteilhaftere Weg sein, wenn hierdurch die – im VerSanG bisher noch vorgesehene, aber kritisierte – öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung vermieden und eine Dritteinziehung ausgeschlossen wird.

KOMBINATION MIT EINZIEHUNG

Die Einziehung unterliegt dem Motto „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ und schöpft Taterträge, Tatmittel und bei besonderer gesetzlicher Anordnung Tatobjekte ab. Adressaten sind neben Tatbeteiligten auch Drittbegünstigte – daher Unternehmen. Diese sollen durch die Einziehung in die Lage zurückversetzt werden, in der sie sich bei rechtmäßigem Verhalten befunden hätten.

Bisher wird nach dem OWiG im Wesentlichen der Gewinn, der aus der Straftat resultiert, als Teil der Unternehmensgeldbuße abgeschöpft. Davon können die Strafverfolgungsbehörden jedoch absehen, denn die Festsetzung der Geldbuße und deren Höhe liegen nach dem Opportunitätsprinzip in ihrem Ermessen. Das führte in der Vergangenheit zu einer sehr flexiblen Handhabung dieses Instruments. Demgegenüber ist die Einziehung, die 2017 mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung verschärft wurde, nach dem Legalitätsprinzip zwingend vorgeschrieben. Während

Staatsanwaltschaften früher vor der komplexen Materie zurückschreckten, sind sie also seit 2017 verpflichtet, das Ermittlungsverfahren auch hinsichtlich der Einziehung zu betreiben. Eine flexible Handhabung wie bisher wird unter dem VerSanG nicht mehr möglich sein. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen der Verbandstat einstellt, droht weiterhin ein selbständiges Einziehungsverfahren. Unabhängig von der Verjährung der Tat ist die Einziehung auch nach 30 Jahren noch möglich. Zusätzlich erstreckt sich die Einziehung im Rahmen des VerSanG auf Auslandsstraftaten. Erschwerend kommt hinzu: Während die Verbandsgeldsanktion sich nach wertenden Bemessungskriterien bestimmt und durch Kooperation gemildert werden kann, besteht bei der Einziehung wenig Spielraum. Absprachen mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht sind nicht möglich. Auch die Milderungsgründe des VerSanG werden nicht greifen. Die Bemessung der Einziehungssumme unterliegt zudem strengen Kriterien. Die Höhe ist – anders als die Verbandsgeldsanktion – nicht gedeckelt. Geht beispielsweise eine Auftragserteilung auf eine Bestechung zurück, wird der erlangte Wert des Auftrags eingezogen. Einen Abzug von Aufwendungen sieht das StGB nur noch in engen Grenzen vor. Außer Betracht bleibt das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung verwendet wurde, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten handelt. Die Bestechungssumme als solche ist also nicht abzugsfähig. Anders ist das beispielsweise bei Personal- und Materialkosten, die für das Projekt aufgewendet wurden. Auch wenn die Höhe der Einziehungssumme geschätzt werden kann – einem Ermessen unterliegt sie nicht.

FAZIT

Das Nebeneinander von Verbandsgeldsanktion, die in Konzernkonstellationen wesentlich höher ausfallen kann als eine Verbandsgeldbuße nach aktueller Rechtslage, und der weitreichenden Einziehung, wird das finanzielle Risiko für Unternehmen verschärfen. Die Belastungen der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB treffen Großkonzerne wie kleinere Unternehmen gleichermaßen. Angesichts dieses Risikos kommt der Entscheidung über eine Aufklärungshilfe umfangreiche Bedeutung zu. Es ist hierbei nicht nur die Höhe einer potenziellen Verbandsgeldsanktion im Blick zu behalten, sondern auch die einer Einziehungssumme. Nicht immer muss die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden der beste Weg sein, das Risiko für die Unternehmen zu minimieren.

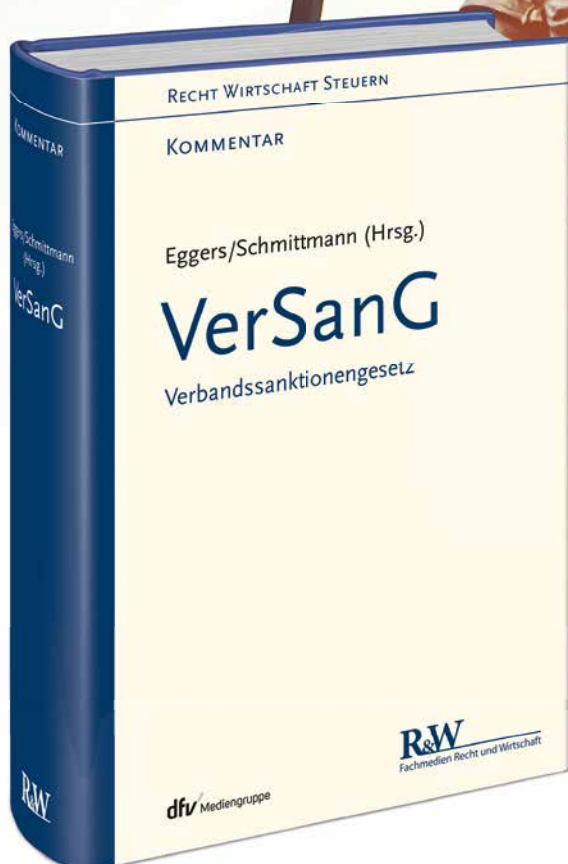


© Wessing & Partner

Autorin

Dr. Katharina Schomm ist Rechtsanwältin bei Wessing & Partner. Sie gehört zum Vorstand der Juristinnen im Wirtschafts- und Strafrecht (JuWiSt e.V.).

Kommentar zum Verbandssanktionengesetz



Von erfahrenen, renommierten Autoren aus Wissenschaft und Praxis

Dr. **Tobias Eggers** berät Mandanten im Kapitalmarktstraf-, Wettbewerbsstraf- und Geldwäscherecht. In diesen Bereichen verteidigt er seit Jahren erfolgreich Führungskräfte aus den wichtigsten deutschen Unternehmen. Er führt die Praxisgruppe Compliance der Kanzlei PARK Wirtschaftsstrafrecht in Dortmund und ist Vorsitzender des Vereins Expertenrat Mittelstandcompliance e.V.

Prof. Dr. **Jens M. Schmittmann** lehrt Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management Essen; er ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht, für Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht sowie Steuerberater und Mitglied des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs. Er ist außerdem Chefredakteur der Zeitschriften „Betriebs-Berater“ und „Der Steuerberater“.

Umfassende Kommentierung aller Vorschriften

- Topaktuell und mit hohem Praxisbezug
- Erläuterung der Anpassung von Compliance-Systemen, des zukünftigen Ablaufs interner Untersuchungen sowie der dafür relevanten Normen des VerSanG
- Darstellung der steuerrechtlichen und insolvenzrechtlichen Bezüge sowie der arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Implikationen
- Weitere Schwerpunktthemen: internationales Unternehmensstrafrecht, Verhältnis des VerSanG zum Ordnungswidrigkeitenrecht und Einziehungsrecht gegenüber Unternehmen
- Mit praktisch umsetzbaren Lösungsvorschlägen
- Wissenschaftlich fundierte, übersichtliche Darstellung

Eggers / Schmittmann

VerSanG – Verbandssanktionengesetz

2021 | Recht Wirtschaft Steuern | Kommentar
ca. 600 Seiten | geb. | ca. € 169,-
ISBN: 978-3-8005-1757-2

Weitere Informationen
shop.ruw.de/17572



© peterreiter.media / Adobe Stock

Verbandssanktionengesetz und das Steuerrecht

Das Verbandssanktionengesetz wird Auswirkungen auf das Steuerrecht haben. Auch Unternehmen selbst müssen sich auf Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung einstellen. Zur Exculpation ist ein Tax-Compliance System notwendig. An dieses sind Anforderungen gerichtet, die der Mittelstand kaum schultern kann.

Bisher spielte das Unternehmensstrafrecht, formell als Verbandssanktionengesetz bezeichnet, weder im Steuerrecht noch im Strafrecht eine Rolle. Vor allem im Steuerstrafrecht ist tauglicher Täter immer nur eine natürliche Person, wie § 370 AO durch die Formulierung ... wer ... zum Ausdruck bringt. Nach Verabschiedung des Verbandssanktionengesetzes wird sich diese ändern und sowohl Unternehmen wie Verteidiger werden sich mit dieser Materie auseinandersetzen müssen. Vor allem auf Steuerstrafrecht spezialisierte Rechtsanwälte wird das Verbandssanktionengesetz stärker treffen als Rechtsanwälte im klassischen Wirtschaftsstrafrecht. Dies wird an folgendem Beispiel deutlich: Leitet die Staatsanwaltschaft gegen einen Geschäftsführer eines Unternehmens ein Ermittlungsverfahren ein, so wird in Zukunft wegen des Legalitätsprinzips auch ein Ermittlungsverfahren gegen das Unternehmen eingeleitet. Eine derartige Maßnahme unterbleibt heute im Regelfall. Bei den klassischen Wirtschaftsstrafrechtsdelikten wie Untreue oder Betrug ist das Unternehmen Geschädigter. Anders dagegen im Steuerstrafrecht. Dort wird das Ermittlungsverfahren gegen das Unternehmen deswegen eingeleitet werden müssen, weil der Fiskus der Geschädigte bei der Steuerhinterziehung ist. Wegen dieses externen Geschädigten kommt das Verbandssanktionengesetz im Falle der Steuerhinterziehung im

Unternehmenskontext immer zur Anwendung. Das damit dann auch höhere Sanktionen einhergehen werden, liegt auf der Hand.

Nun stellt sich die Frage, wie Unternehmen sich gegen diese Situation wappnen können. Das Verbandssanktionengesetz hebt Compliance-Maßnahmen auf eine neue Ebene. Ist ein Unternehmen in der Lage, dass es ernsthaft bemüht ist, Risiken durch ein funktionierendes Tax Compliance System (TCMS) zu minimieren, wird sich dies in Zukunft strafmildernd auswirken. Zudem hat das Tax Compliance System auch Bedeutung für die Frage des Schuldvorwurfs. Dem TCMS kommt Indizwirkung bei einem Fehler in der Steuererklärung zu, ob dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde. Zwar wird im BMF-Schreiben zu § 153 AO aus dem Jahre 2016 bereits ein TCMS erwähnt und dessen Wichtigkeit deutlich gemacht, aber bisher hat die Praxis darauf nur zögerlich reagiert. Dies liegt vor allem daran, dass vor allem im Mittelstand, schlicht die Kapazitäten fehlen, um ein derartiges System aufzubauen. Ganz abgesehen von den damit verbundenen internen und externen Kosten der Implementierung. Darüber hinaus ist aber zunächst einmal ein Problembewusstsein zu entwickeln, an welcher Stelle im Unternehmen aus steuerlicher Sicht Risiken vorhanden sind, die zur Anwendung des Verbandssanktionengesetzes führen können. Hier ist zunächst eine schonungslose Bestandsaufnahme notwendig. Welcher Geschäftsführer kennt schon die Umsatzsteuer-

verkürzung auf Zeit, wenn eine Umsatzsteuervoranmeldung nicht korrekt ist und beispielsweise Umsätze in falschen Monaten erfasst werden. Je nach Branche verbergen sich unterschiedliche Risiken. Nun stellt sich zwangsläufig die Frage, was unter einem TCMS zu verstehen ist. Das TCMS soll sicherstellen, dass die Erfüllung steuerlicher Pflichten ordnungsgemäß erfolgt und keine Verstöße gegen Steuergesetze stattfinden. Sicherergestellt werden soll dies durch Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Berichtswege. Wegen der Verwirklichung von derartigen Risiken in sämtlichen Geschäftsprozessen ist die alleinige Beobachtung der Buchführung nicht ausreichend. Vielmehr müssen Kontrollen an sämtlichen Geschäftsprozessen implementiert werden. Einen Schwerpunkt bildet dabei stets das Risikomanagement, welches als ein kontinuierlicher Prozess der Identifizierung und Beurteilung steuerlicher Risiken beschrieben wird. Ob diese Kontrollen dann in Massenprozessen das gewünschte Ergebnis liefern und inwieweit sie sich automatisieren lassen, kann pauschal nicht beantwortet werden. Aber eines ist sicher: dass der Mittelstand mit technisch komplexen IT-Projekten, die dies gewährleisten, sicher überfordert sein wird. Darüber hinaus ist fraglich, ob sich sämtliche Steuerrisiken in einem derartigen System abbilden lassen. Vielfach besteht ein steuerliches Risiko in einer rechtlichen Würdigung, die derzeit wohl auch mit Legal Tech nicht abbildbar ist. So ist die Grenzziehung zwischen der Berichtigung einer Steuererklärung nach § 153 AO und der Wirksamkeit als Selbstanzeige nach § 371 AO bei der Steuerhinterziehung nach § 370 AO selbst für Experten schwierig. Ohne Frage können technische Lösungen mittels Datenanalyse zu ordentlichen Ergebnissen führen. Ist das TCMS eingeführt, ist es zu dokumentieren und die durchgeführten Maßnahmen sowie die Überwachung sind durch die Verantwortlichen zu protokollieren. Die erforderliche Verfahrensdokumentation muss den GoBD entsprechen. Die Ausgestaltung und Prüfung des TCMS kann sich an dem Standard der Wirtschaftsprüfer IDW PS 980 orientieren.

DIE RELEVANZ EINER TAX-COMPLIANCE-KULTUR

Neben diesen eher faktenorientierten Gründen ist aber auch die Implementierung einer Tax-Compliance-Kultur die Grundlage für ein angemessenes und wirksames TCMS. Dabei erfolgt die Prägung insbesondere durch Grundeinstellungen und Verhaltensweisen der geschäftsführenden Organe und des Managements sowie der Rolle der Aufsichtsorgane. Dabei ist darauf zu achten, dass schlüssig und glaubhaft zum Ausdruck gebracht wird, dass die Einhaltung steuerlicher Vorschriften wichtig ist, Verstöße nicht geduldet und Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.

Bei der Organisation des TCMS ist darauf zu achten, dass Rollen und Verantwortlichkeiten für die Einhaltung steuerlicher Pflichten eindeutig definiert sind. Es versteht sich von selbst, dass Ressourcen in ausreichendem Maße vorgehalten werden müssen, sei es durch Mitarbeiter oder externe Beratung. Die Ablauforganisation muss gewährleisten, dass die Aufgabenverteilung bis zur Unternehmensleitung zurückführbar und klar, eindeutig, lückenlos, umfassend und widerspruchsfrei ausgestaltet ist. Hierzu gehören aber auch Regelungen zur Einbindung von externen Beratern, wie Steuerberater oder Rechtsanwälte. Festzulegen ist auch, an wen Risiken oder Hinweise auf mögliche bzw. festgestellte Verstöße zu berichten sind. Je

nach Größe und Komplexität des Unternehmens sind beispielsweise Berichtsanhänge, Berichtsinhalte oder Berichtszuständigkeiten zu definieren. Dass ein TCMS ein rollierendes System ist, versteht sich von selbst. Es ist ständig zu überwachen und zu verbessern. Hierbei geht es um die Angemessenheit und Wirksamkeit des TCMS. Es empfiehlt sich, prozessunabhängige Stellen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Insoweit kommt der internen Revision eine besondere Bedeutung zu. Diese hat durch Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, ob und inwieweit die Vorgaben des TCMS eingehalten werden.

FÜR MITTELSTAND KAUM SCHULTERBAR

Ist das Kind dann in den Brunnen gefallen, so wird es für den Mittelstand deutlich problematischer als bisher. Das Verbandssanktionengesetz ist auf Großkonzerne zugeschnitten, erfasst aber auch die Gesellschafter-Geschäftsführer GmbH als Kleinstunternehmen. Viele Stellen des Gesetzes passen schon für den Mittelstand nicht. Am Beispiel des TCMS ist dies bereits dargestellt. Aber auch am Beispiel der Durchführung von internen Untersuchungen, um eine Strafmilderung nach dem Verbandssanktionengesetz zu erlangen, wird deutlich, dass dies der Mittelstand kaum leisten kann. Großkonzerne verfügen in der Regel über entsprechende Investigation-Abteilungen, der Mittelstand wohl kaum. Insoweit ist der Mittelstand viel mehr auf externe Berater angewiesen. Aber auch hier bringt das Verbandssanktionengesetz eine Änderung mit sich. Während zur Zeit der externe Berater die interne Untersuchung und die Strafverteidigung vornehmen kann, ist dies in Zukunft nicht mehr möglich. Die Bereiche sind zu trennen. Dies hat aber auch zur Folge, dass im Grunde drei Berater notwendig sind: der Individualverteidiger, der Unternehmensverteidiger und ein weiterer, der die interne Untersuchung führt. Diese immensen Kosten sind für kleinere Unternehmen kaum schulterbar. Unklar bleibt auch, wie der Unternehmensvertreter die strafrechtliche Verteidigung und oftmals auch steuerliche Vertretung übernehmen soll, wenn er den Sachverhalt nicht erforschen darf. Da die Behörden heutzutage viel eher geneigt sind, steuerstrafrechtliche Ermittlungen in Unabhängigkeit von der Unternehmensgröße einzuleiten, ist davon auszugehen, dass das Verbandssanktionengesetz als scharfes Schwert auch auf dem Gebiete des Steuerrechts zur Anwendung gelangen wird. Die Rechtsprechung ist aufgerufen, praktikable Grenzen zur Anwendung zu ziehen.



© Betriebs-Berater

Autor

Prof. Dr. Michael Stahlschmidt
 ist Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Ressortleiter Steuerrecht beim Betriebs-Berater



Herausforderungen und Chancen für Unternehmen

Das Verbandssanktionengesetz will Unternehmen belohnen, die in Compliance investieren. Gleichzeitig will der Gesetzgeber jedoch auch dafür sorgen, dass Ermittlungen gegen Unternehmen bei entsprechenden Anhaltspunkten zwingend eingeleitet werden müssen. Dies dürfte zu einer Zunahme von gegen Unternehmen gerichteten Verfahren führen.

Ist das geltende Recht ausreichend, um Unternehmenskriminalität zu sanktionieren, oder braucht es zukünftig strengere Vorgaben? Auch wenn diese Frage seit Jahren immer wieder diskutiert wird, ist sie derzeit so aktuell wie nie. Schließlich hat die Bundesregierung am 16. Juni 2020 den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht, dessen Kernstück das sogenannte Verbandssanktionengesetz (VerSanG) ist, mit dem der Gesetzgeber das Sanktionsrecht für Unternehmen modernisieren will.

GEPLANTE EINFÜHRUNG DES LEGALITÄTSPRINZIPS

Aktuell können Unternehmen, aus denen heraus Straftaten begangen werden, mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden. Es gilt das Opportunitätsprinzip des § 47 OWiG. Das heißt nichts anderes, als dass es im Ermessen der

Verfolgungsbehörde liegt, ob ein Unternehmen verfolgt und bebußt wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Opportunitätsprinzip für die Verfolgung von Unternehmen unter dem VerSanG hingegen nicht mehr gelten. Vielmehr ist die Einführung des Legalitätsprinzips beabsichtigt, womit ein Verfolgungszwang eingeführt wird. Die Strafverfolgungsbehörden sollen gerade nicht mehr frei entscheiden können, ob sie Ermittlungen gegen ein Unternehmen einleiten, sondern würden verpflichtet, dies bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente in jedem Fall zu tun. Einschränkungen sollen nur insoweit gelten, als die Möglichkeit eröffnet wird, ein Verfahren aus Gründen der Opportunität einzustellen, etwa wegen Geringfügigkeit oder nach der Erfüllung von Auflagen.

Unmittelbare Folge dürfte eine Zunahme der Anzahl der gegen Unternehmen gerichteten Verfahren sein. Dies dürfte auch vom Gesetzgeber bezweckt sein, der in der Begründung zum Regierungsentwurf

BB-FACHKONFERENZ

Restrukturierung: SanInsFoG und StaRUG in der praktischen Umsetzung

- » Donnerstag, 25. März 2021
- » Hilton Frankfurt City Centre

- Einführung in das SanInsFoG und das StaRUG
- Haftung der Geschäftsleiter und Berater
- Instrumente der Sanierung
- Arbeitnehmer in der Sanierung
- Sanierungsmoderation
- Steuern in der Sanierung

JETZT ANMELDEN:

<https://veranstaltungen.ruw.de/rest>



Diese Konferenz ist mit einem Siegel der InfraCert GmbH – Institut für Nachhaltige Entwicklung zertifiziert, da bei der Planung und Durchführung alle Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden.



10.00 – 17.30 Uhr

Bescheinigung von 6 Stunden und 15 Minuten
für Ihre berufliche Weiterbildung nach § 15 FAO

ausführt, durch das Legalitätsprinzip solle sichergestellt werden, „dass das geltende Recht gleichmäßig und regelmäßig zur Anwendung kommt“ (BT-Drs. 19/23568, S. 50). Angesichts dessen verwundert es nicht, dass die zu erwartende Überlastung der Strafverfolgungsbehörden einer der wesentlichen Kritikpunkte gegen das VerSanG ist. Auch der Gesetzgeber geht diesbezüglich von einem „Mehraufwand“ aus, erwartet allerdings Synergieeffekte insoweit, als die Strafverfolgungsbehörden voraussichtlich häufig den Weg des verbundenen Verfahrens gehen dürften und das Verfahren gegen den Individualtäter, dessen strafbares Verhalten schon bisher Ermittlungen erforderlich gemacht hat, und das Verfahren gegen den Verband kombinieren.

Zusätzlich erwartet der Gesetzgeber „nicht quantifizierbare Mehreinnahmen der Staatskasse“ durch eine erhöhte Anzahl an verhängten Verbandsgeldsanktionen, die nach Auffassung des Gesetzgebers zudem auch höher ausfallen dürften als bislang, da der Sanktionsrahmen des VerSanG höher als der des Ordnungswidrigkeitenrechts ist.

Wie viele Sanktionen tatsächlich verhängt werden, bleibt abzuwarten. Der Gesetzgeber rechnet jedenfalls mit 15.000 Meldungen zum Verbandssanktionenregister jährlich. Die tatsächliche Zahl der Verfahren dürfte jedoch höher liegen, da nicht jedes Verfahren am Ende auch tatsächlich zu einer Verurteilung führen dürfte.

AUSWIRKUNGEN DES GEPLANTEN GESETZES

Was dürfen Unternehmen durch das Verbandssanktionengesetz nun erwarten? Neben einer Zunahme an Verfahren aufgrund des Verfolgungszwangs müssen sich Unternehmen, die wegen einer Verbandstat verurteilt werden, auf härtere Sanktionen einstellen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit mehr als 100 Millionen Euro durchschnittlichem Jahresumsatz. Für sie soll der maximale Sanktionsrahmen bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes betragen, sofern der Sanktionierung eine vorsätzliche Verbandstat zugrunde liegt, bei einer fahrlässigen Tat immerhin noch bis zu 5 Prozent. Maßgeblich für die Bemessung soll der Konzernumsatz sein, mithin die Umsätze aller Rechtsträger, die mit dem betroffenen Unternehmen als wirtschaftliche Einheit operieren.

Zusätzlich wird sich die neue Verbandsgeldsanktion von der Unternehmensgeldbuße des § 30 OWiG insoweit unterscheiden, als die Verbandsgeldsanktion – wie sich bereits in der Wortwahl zeigt – ausschließlich Verbandsunrecht sanktionieren will, aber gerade nicht die aus der Verbandstat erlangten Vermögenswerte bei dem jeweiligen Verband abschöpfen soll. Neben eine Verbandsgeldsanktion kann daher noch eine strafrechtliche Vermögensabschöpfung in Form der Einziehung der Taterträge treten.

Hinzu tritt die Gefahr, dass verhängten Sanktionen künftig mehr Breitenwirkung zukommen wird, als dies bislang der Fall ist. Zwar soll das Verbandssanktionenregister, in das Sanktionen eingetragen werden sollen, nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Doch will die Bundesregierung trotz Kritik des Bundesrates im Grundsatz an einer öffentlichen Bekanntmachung von Verurteilungen festhalten, auch wenn sie die Kriterien für eine Veröffentlichung noch einmal überprüfen will. Im Regierungsentwurf vom 21. Oktober 2020 wird die Veröffentlichung für Fälle vorgesehen, in denen es eine große Zahl

von Geschädigten zu informieren gilt. Ein Automatismus besteht hier nicht. Vielmehr kommt dem Gericht Ermessen zu. Es wird dabei zu prüfen haben, ob das Informationsinteresse der Geschädigten an der Geltendmachung von Ersatzansprüchen Vorrang gegenüber den Nachteilen hat, die aus einer Bekanntmachung für den Verband resultieren.

Daneben wird eine effektive Compliance im Unternehmen unter Geltung des VerSanG noch mehr an Bedeutung gewinnen, als dies bislang schon der Fall ist. Dies gilt sowohl für Maßnahmen im Bereich der präventiven als auch der repressiven Compliance. Schließlich will der Gesetzgeber, wie schon der Titel „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ zeigt, rechtstreu Unternehmen belohnen und Investitionen in Compliance honorieren.

Konkret spiegelt sich das zum einen in den Vorschriften zur Sanktionsbemessung wider. Danach hat das Gericht bei der Bemessung der Höhe einer Verbandsgeldsanktion die für und gegen den Verband sprechenden Umstände gegeneinander abzuwägen. Hierzu zählen etwa sowohl vor der Tat getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandstaten als auch die unternommenen Anstrengungen zur Aufdeckung der konkreten Tat sowie nach der Tat getroffene Maßnahmen, um künftig Verbandstaten aufzudecken und zu vermeiden.

Zum anderen kann eine gute Compliance dazu beitragen, dass das Gericht gar von der Verhängung einer Verbandsgeldsanktion absieht und lediglich eine Verwarnung ausspricht. Auch hier ist aber erforderlich, dass entsprechende Maßnahmen im Unternehmen getroffen wurden bzw. werden, die auf die zukünftige Verhinderung gleichartiger Verbandstaten abzielen.

Neben Compliance-Maßnahmen soll schließlich auch honoriert werden, wenn das Unternehmen im Hinblick auf eine konkrete Verbandstat zu deren Aufklärung beiträgt und mit den Verfolgungsbehörden kooperiert. Die Rede ist von sogenannten verbandsinternen Untersuchungen, deren Durchführung an eine Reihe von qualitativen Voraussetzungen geknüpft ist und die – bei Erfüllung aller Vorgaben – zu einer Sanktionsmilderung führen.

Die Herausforderung für Unternehmen besteht jetzt darin, die Zeit bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des VerSanG zu nutzen, um ihre Compliance-Systeme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.



© Linklaters LLP

Autorin

Dr. Kerstin Wilhelm
Partnerin im Bereich
Dispute Resolution
und Co-Head der
deutschlandweiten
Crisis Management &
Compliance-Gruppe,
Linklaters LLP, München

BB-FACHKONFERENZ

VerSanG – Unternehmensstrafrecht ante portas

» Mittwoch, 3. März 2021

» Steigenberger Parkhotel Düsseldorf

- Ist das VerSanG verfassungskonform? Zwischen Schuldprinzip, nemo tenetur und dem Outsourcing staatliche Ermittlungstätigkeit
- Ermittlungsansätze gegen Unternehmen – die Sicht eines Staatsanwalts
- Die neue ISO 37301 – ein geeigneter Bewertungsmaßstab für Justiz und Staatsanwaltschaft?
- Neue Anforderungen an die Durchführung interner Untersuchungen?
- Ab welchem Zeitpunkt ist ein Unternehmen verdächtig?
- Die Verteidigung von Unternehmen – wenig Kampf, viel Unterwerfung?
- Regress gegen Manager, die Unternehmenssanktionen verursacht haben?
- Verdächtige Unternehmen in den (Sozialen-) Medien: Perspektiven von Medien und Staatsanwaltschaft

JETZT ANMELDEN:

<https://veranstaltungen.ruw.de/versang>



Diese Konferenz ist mit einem Siegel der InfraCert GmbH – Institut für Nachhaltige Entwicklung zertifiziert, da bei der Planung und Durchführung alle Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden.



10.00 – 17.45 Uhr

Bescheinigung von 6 Stunden und 15 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung nach § 15 FAO

Kanzlei der Zukunft



Ganzheitliche Weiterbildung

Online-Seminare und eLearnings zum Steuer- und Rechnungswesen, Kanzleimanagement und der digitalen Transformation.

Fachwissen: Kommentare und Fachbücher

Umfangreiche Fachinformationen und Gestaltungsempfehlungen für eine rechtssichere Informationsgrundlage.

Rechtssichere und aktuelle Software

Lösungen für die ganze Kanzlei, Buchhaltung, Lohnabrechnung und betriebswirtschaftliche Beratung. Effizient und direkt einsetzbar.

Fachdatenbanken & Komplett- lösungen

Die Datenbanken zum Steuerrecht, zu Buchführung/Bilanzierung, Lohn/Personal, Kanzleimanagement und zur Digitalisierung.

WIE STELLEN SIE SICH IHRE KANZLEI IN DER ZUKUNFT VOR?

Wenn wir von Zukunft sprechen, dann meinen wir damit nicht die nächsten 10 Jahre. Das Tempo der digitalen Veränderungen schreitet rasant voran und der einzige Weg, nicht abgehängt zu werden ist: sich darauf einzulassen. Legen Sie jetzt den Grundstein für Ihre Kanzlei der Zukunft mit den umfassenden Lösungen von Haufe.

Entdecken Sie unsere Lösungen:

www.haufe.de/steuern-aktuell